

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Ersatzteilen und sonst. Handelsware der Komatsu Forest GmbH

1. Geltung dieser Bedingungen

- (1) Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- (2) Unsere AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, auch nicht durch vorbehaltlose Vertragsdurchführung und auch nicht soweit einzelne Regelungen in unseren AGB nicht enthalten sind.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag oder in einem Änderungsvertrag schriftlich niederzulegen.
- (4) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen nichts anderes ergibt, gelten die Begriffe und Definitionen der INCOTERMS 2010.
- (5) Der Kunde erklärt sich widerruflich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Erfüllung des Vertrages und Unterhaltung der Geschäftsbeziehung gespeichert und verarbeitet werden.

2. Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Ebenso sind technische Beschreibungen und sonstige Angaben in Angeboten, Prospekten und sonstigen Informationen zunächst unverbindlich. Speziell auf den Kunden abgestimmte Angebote können vom Kunden nur binnen 14 Kalendertagen angenommen werden.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir Eigentums und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Eine Bestellung oder Auftragserteilung des Kunden können wir innerhalb von 30 Kalendertagen durch Erklärung oder Lieferung/Leistung annehmen.
- (4) Angaben im Sinne des Abs. 1 sowie in öffentlichen Äußerungen unsererseits, durch Hersteller und seine Gehilfen (§ 434 I 3 BGB) werden nur Bestandteil der Leistungsbeschreibung, wenn in diesem Vertrag ausdrücklich Bezug darauf genommen wird.
- (5) Alle Vereinbarungen haben nur dann Wirksamkeit, wenn sie schriftlich getroffen oder bestätigt werden.

3. Fälligkeit, Verjährung, Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Forderungen der Komatsu Forest GmbH sind sofort nach Erhalt der Ware oder Leistungserbringung, Abnahme und Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Sie werden ohne Abnahme spätestens dann fällig, sobald der Kunde in Annahmeverzug gerät. Zahlungen sind per Überweisung zu leisten. Sie gelten ab dem Datum als geleistet, ab dem uns der Betrag frei zur Verfügung steht. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behalten wir uns vor. In jedem Falle erfolgt die Akzeptanz nur erfüllungshalber. Diskont oder Wechselspesen gehen in diesem Falle zu Lasten des Kunden und sind ebenfalls sofort fällig. Andere Zahlungsformen bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung. Hierdurch auf beiden Seiten entstehende Kosten trägt der Kunde.
- (2) Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich unsere Preise „ab Werk“ und einschließlich Normalverpackung. Zusätzliche Ausgaben, etwa für den Abschluss von Versicherungen, den Transport oder Versand und die Versand- oder Transportverpackung gehen zu Lasten des Kunden. Soweit zwischen Vertragsschluss und vereinbarter oder tatsächlicher Leistungszeit mehr als vier Monate liegen, gelten die bei Leistungserbringung geltenden Preise. Sofern eine Preissteigerung um mehr als 5 % erfolgt, ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt.
- (3) Die Preise bestimmen sich nach unserer jeweils gültigen Preisliste. Im Voraus erteilte Preisangaben sind unverbindlich, sofern sie nicht verbindlich zugesagt werden. Der Kunde erhält auf Wunsch einen verbindlichen Kostenvorschlag, an den wir zwei Wochen seit seiner Abgabe gebunden sind, sofern es nicht vorher zum Vertragsschluss kommt. Die Kosten für einen Kostenvorschlag trägt der Kunde. Sie werden nach Auftragsdurchführung mit unserem Vergütungsanspruch verrechnet.
- (4) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (5) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (6) Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen von uns unbestrittener, von uns anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Forderungen oder Ansprüche.
- (7) Zahlungen des Kunden werden zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet. Von mehreren Forderungen werden zuerst die ältesten getilgt. Abweichende Tilgungsbestimmungen des Kunden sind unbeachtlich.
- (8) Unsere Ansprüche auf Werklohn und Kaufpreis verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt entsprechend § 199 I Nr. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

4. Erweitertes vertragliches Pfandrecht

Uns steht für unsere Forderungen aus dem Vertrag ein vertragliches Pfandrecht an den von uns hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Kunden zu, wenn die Sachen zum Zwecke der Ausführung in unseren Besitz gelangt sind. Dieses vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzlieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

5. Lieferung, Leistung, Mitwirkungspflichten und Rücktritt

- (1) Der Umfang unserer Liefer- und Leistungspflicht ergibt sich ausschließlich aus diesem Vertrag, Konstruktions-, Form- und Farbänderungen, die auf einer Verbesserung der Technik oder auf Forderungen des Gesetzgebers beruhen, bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht wesentlich oder sonst für den Besteller unzumutbar sind.
- (2) Sind Teillieferungen oder -leistungen für den Kunden zumutbar, können diese erfolgen und in Rechnung gestellt werden.
- (3) Die Angabe von Liefer- oder Leistungsterminen erfolgt unverbindlich, sofern sie nicht verbindlich und schriftlich zugesagt wurden. Sie stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Mitwirkung des Kunden. Die Termine gelten als eingehalten, wenn die Ware rechtzeitig zum Transport gegeben wurde oder deren Bereitstellung dem Kunden mitgeteilt wurde.
- (4) Werden wir selbst nicht beliefert, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Wir sind berechtigt, zur Auftragsdurchführung notwendige Unteraufträge zu erteilen und erforderliche Probefahrten durchzuführen.
- (6) Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Kunde keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet und unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern, bis der Kunde die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht binnen von 12 Werktagen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Komatsu Forest ist des Weiteren berechtigt, im Falle einer Insolvenz des Kunden oder der Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, vom Vertrag zurückzutreten.
- (7) Gerät der Kunde mit dem Abwurf, der Annahme oder Abholung in Verzug oder ist eine Verzögerung des Versandes oder der Zustellung von ihm zu vertreten, so sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, eine Kostenpauschale in Höhe der ortsüblichen Lagerkosten zu verlangen, unabhängig davon, ob wir die Ware bei uns oder einem Dritten einlagern. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

6. Verzögerungen von Lieferung oder Leistung

- (1) Lässt sich die vereinbarte Frist infolge von uns nicht beherrschbaren Umständen bei uns oder unseren Zulieferern nicht einhalten, so verlängert sie sich angemessen. Über einen solchen Fall werden wir den Kunden umgehend unterrichten. Dauern die behindernden Umstände einen Monat nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist immer noch an, kann jede Seite vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche wegen von uns nicht zu vertretender Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen.

- (2) Im Fall des Liefer- oder Leistungsverzugs kann Verzugschaden nur bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz verlangt werden. Der Besteller kann uns schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, die mindestens 15 Werktage betragen muss. Nach ihrem fruchtlosen Ablauf ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt Leistung zu verlangen. Die Schadensersatzhaftung ist auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.
- (3) Abs. 2 gilt nicht, sofern der Verzug auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht. Er gilt auch nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde bleibt es bei der gesetzlichen Verjährung.

7. Erfüllungsort, Gefahrübergang und Abnahme

- (1) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz. Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, ist Lieferung Ex Works (EXW = ab Werk) vereinbart. Die Sachgefahr geht auf den Kunden über, sobald ihm eine Mitteilung über die Bereitstellung oder Fertigstellung zugegangen ist. Der Kunde kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang der Mitteilung der Fertigstellung/Abholbereitschaft und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung die Vertragssache abholt. Bei Verzug des Kunden sind wir berechtigt, die marktüblichen Lager- oder Einstellkosten zu verlangen und die Sache bei Dritten auf Kosten und Gefahr des Kunden aufzubewahren.
- (2) Sofern der Kunde die Lieferung an einen anderen als den Erfüllungsort wünscht, bedarf dies der schriftlichen Bestätigung durch die Komatsu Forest GmbH. Der Gefahrübergang regelt sich dann nach § 447 BGB, die Kostentragungspflicht nach § 448 I BGB. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr ab Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- (3) Auf Wunsch des Kunden werden Lieferungen nach Abs. 2 in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

8. Mängel und Haftung

- (1) Den Kunden trifft im Hinblick auf Mängel die gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des § 377 HGB. Erkennbare Mängel muss der Kunde innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen. Zeigt sich ein Mangel später, muss der Kunde diesen innerhalb von 7 Tagen ab Kenntniserlangung schriftlich anzeigen.
- (2) Aus Sachmängeln, die den Wert und die Tauglichkeit der Ware zu dem uns erkennbaren Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Besteller keine weiteren Rechte herleiten.
- (3) Weist die Ware bei Gefahrübergang einen Sachmangel auf, so sind wir zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl berechtigt. Sind die Kosten der Nachbesserung unverhältnismäßig hoch, so kann Ersatzlieferung vorgenommen werden.
- (4) Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, in einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt, oder verweigert wird, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zu rückzutreten, eine Minderung oder – in den Grenzen der folgenden Absätze – Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Bei einem Mangel, der die Gebrauchstauglichkeit der Sache nicht wesentlich beeinträchtigt ist der Rücktritt ausgeschlossen. Bei erfolgtem Rücktritt hat der Kunde auch eine Verschlechterung, Untergang oder Nichtziehung von Nutzungen der Sache zu vertreten, wenn ihn nur leichte Fahrlässigkeit trifft. Wählt der Kunde wegen eines Mangels nach fehlgeschlagener Nachbesserung den Rücktritt, steht ihm daneben kein Anspruch auf Schadensersatz wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde in diesem Falle Schadensersatz, verbleibt ihm die erworbene Ware, soweit dies zumutbar ist und die Ware in ihrer Gebrauchstauglichkeit bloß unerheblich gemindert ist. Der Schadensersatz beschränkt sich in diesem Falle auf die Differenz zw. Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache, sofern der Mangel nicht arglistig verschwiegen wurde.
- (5) Führt ein Sachmangel zu einem Schaden, so haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern es sich um einen Personenschaden handelt, der Schaden unter das ProdHaftG fällt oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Insoweit verbleibt es dann bezüglich dieser Ansprüche bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.
- (6) Sofern der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer „Kardinalpflicht“ beruht, haften wir im Übrigen nur für den vertragstypischen Schaden.
- (7) Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des Bestellers sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Wir haften deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind oder für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für gebrauchte Waren. Der Verkauf gebrauchter Sachen erfolgt soweit gesetzlich zulässig unter Ausschluss der Sachmängelgewährleistung.

9. Sonstige Schadensersatzhaftung

- (1) Die Bestimmungen in Nr. 8 Abs. 5 – 7 gelten auch für Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen.
- (2) Im Falle der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsschluss bestehenden Leistungshindernisses (§§ 311 II, 311a BGB) beschränkt sich unsere Ersatzpflicht auf das negative Interesse.
- (3) Für unsere Deliktshaftung gelten die Bestimmungen in Nr. 8 Abs. 5 – 7 entsprechend.
- (4) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Verjährung

- (1) Der Nacherfüllungsanspruch des Bestellers verjährt bei neuen Sachen vorbehaltlich der §§ 438 Nr. 2, 479 BGB in einem Jahr ab der Ablieferung bzw. 1000 Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt.
- (2) Für Schadensersatzansprüche beträgt die Verjährungsfrist vorbehaltlich der §§ 438 Nr. 2, 479 BGB ein Jahr.
- (3) Für Ansprüche aus dem ProdHaftG, Ansprüchen wegen Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens und in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt es bei der gesetzlichen Verjährung.

11. Eigentumsvorbehalt

- (1) Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt so lange vorbehalten, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftig entstehender Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch, wenn Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, über die Vorbehaltsware zu verfügen, sie zu veräußern oder zu verarbeiten. Hat der Kunde ein berechtigtes Interesse hieran, kann die Komatsu Forest GmbH dem nach ihrem Ermessen im Voraus schriftlich zustimmen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme der Ware berechtigt. Zwecks Rücknahme der Ware gestattet uns der Kunde hiermit unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Ware mitzunehmen.
- (4) Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Ihm ist untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, die unsere Rechte beeinträchtigen können.
- (5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers und nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % oder ihren Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt.

12. Allgemeines

- (1) Die Rechte des Kunden aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist unser Sitz. Dieser Gerichtsstand ist nicht ausschließlich.
- (4) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).